

01 Titel:**Fahrzeugsicherungsmittel aus Holz**02 Zweck:

Aufrechterhaltung eines sicheren und ordnungsgemäßen Eisenbahnbetriebes.

03 Gültigkeit:

Diese Anweisung gilt – ab sofort - am gesamten Streckenabschnitt der ÖBB Infrastruktur bis auf Widerruf.

04 Inhalt:

Die auf manchen Triebfahrzeugen vorhandenen Fahrzeugsicherungsmittel aus Holz gelten nicht als Hemmschuhe und dürfen nicht zum Sichern abgestellter Fahrzeuge und Züge verwendet werden, da keine ausreichende Betriebssicherheit gegeben ist (Funktionsuntauglichkeit bei Beschädigung, geringere Belastbarkeit, Gefahr des Abwurfs). Diese Fahrzeugsicherungsmittel dürfen lediglich zum Sichern des einzeln abgestellten Fahrzeuges verwendet werden, zu dem diese gehören.

Dementsprechend dürfen diese Fahrzeugsicherungsmittel bei Mangel an Festhaltebremsgewicht nicht eingesetzt und angerechnet werden. Diesbezüglich wird auch auf die entsprechenden Bestimmungen der DV V3 verwiesen. Kann das Festhaltebremsgewicht nicht mit Handbremsen bzw. Federspeicherbremsen aufgebracht werden, sind zur Deckung des Fehlbetrags Hemmschuhe heranzuziehen. Das EVU stellt sicher, dass diesfalls Hemmschuhe in erforderlicher Anzahl zur Verfügung stehen.

Beispiele von Fahrzeugsicherungsmittel, welche nicht als Hemmschuhe gelten.



	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Datum:	19.06.2008	20.06.2008	20.06.2008
Name:	OS TS Hofer	OS RO Bogner	OS RO Bogner

5 Verteiler:

Geschäftsbereiche der Betrieb AG
Netzbetrieb, Infrastrukturservice und Verschub

Netzbetriebsregionen
Ost, Süd, Mitte, Nord und West

Verschubregionen
Ost, Süd, Mitte, Nord und West

Abteilungen der Betrieb AG
Netzzugang, Netzzugang-OSS-Koordination

alle Stäbe der Betrieb AG

Betriebsleitung der Infrastruktur Betrieb AG

Rail Equipment

Infrastruktur Bau AG

alle zugelassenen EVU
NZ-OSS Koordination wird ersucht, das gegenständliche Schreiben an die EVU weiterzuleiten.

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Datum:	19.06.2008	20.06.2008	20.06.2008
Name:	OS TS Hofer	OS RO Bogner	OS RO Bogner